

Rechtsmeldung | Brasilien | Ausschreibungsregelungen, Recht der öffentlichen Aufträge

Brasilien - Neues Mediationsgesetz erlassen

Von Corinna Päßgen

19.08.2015

(gtai) Im Zuge der Reformierung des brasilianischen Zivilprozessrechts wurde auch ein neues Mediationsgesetz (Lei de Mediação, N° 13.140/2015) erlassen. Es regelt die gerichtliche und die außergerichtliche Mediation sowie die Rechte und Pflichten der Parteien und der Mediatoren.

Mediation dient der Streitbeilegung von Konflikten zwischen privaten und juristischen Personen und der gütlichen Einigung im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Geprägt wird die Mediation u.a. durch die Prinzipien der Unparteilichkeit des Mediators, Mündlichkeit, Informalität, Parteiautonomie und Vertraulichkeit.

Bei Konflikten zwischen Privaten kann ein außergerichtliches oder gerichtliches Mediationsverfahren angestrebt werden. Das gerichtliche Mediationsverfahren findet an von den Gerichten eingerichteten Stellen statt, die entsprechende Sitzungen sowie Güte- und Mediationsverhandlungen durchführen. Das gerichtliche Verfahren ist innerhalb von 60 Tagen ab der ersten Sitzung abzuschließen (Art. 24ff.).

Ein außergerichtliches Mediationsverfahren wird durch eine Einladung zu einem ersten Treffen eingeleitet. Einer besonderen Form bedarf es dazu nicht. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung, so gilt das Mediationsverfahren als abgelehnt (Art. 21). Auf eine Durchführung eines Mediationsverfahrens im Konfliktfall können sich die Parteien vertraglich einigen. Eine vertragliche Mediationsklausel hat dabei bestimmte Angaben zu enthalten: Mindest- und Höchstfristen für die Durchführung eines ersten Termins ab Erhalt einer entsprechenden Einladung, Ort der ersten Sitzung, Kriterien für die Auswahl eines Mediators, Sanktionen für das Nichterscheinen einer Partei (Art. 22).

Sofern es keine vertragliche Vereinbarung gibt, sind folgende Regelungen zu beachten: 1. Durchführung eines ersten Treffens innerhalb einer Mindestfrist von zehn Werktagen und einer Höchstfrist von drei Monaten ab Erhalt der Einladung; 2. Auswahl eines angemessenen Ortes, an dem vertrauliche Informationen behandelt werden können, 3. Erstellung einer Vorschlagsliste mit fünf Mediatoren mit entsprechender Qualifikation (Art. 22).

Das Mediationsverfahren wird mit einem Abschlussprotokoll beendet. Das Abschlussprotokoll ist ein außergerichtlicher Vollstreckungstitel, der durch gerichtliche Anerkennung ein gerichtlicher Vollstreckungstitel wird (Art. 20).

Das Gesetz wurde am 29.6.2015 im brasilianischen Amtsblatt „Diário Oficial da União“ veröffentlicht und tritt 180 Tage nach Publikation in Kraft.

Zum Thema:

- [Mediationsgesetz \(Lei N° 13.140/2015\)](#) 

Mehr zu:

Brasilien
Ausschreibungsregelungen, Recht der öffentlichen Aufträge
Recht

Kontakt

Jan Sebisoh

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.